

Köln/Essen, 17.03.2011

Stellungnahme
des
Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)
zum
Arbeitsentwurf, Stand: 6. Januar 2011, der Verordnung der Bundesregierung
Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten
von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die
Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material

Als technisch-wissenschaftlicher Verband mit vielfältigen Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling nimmt der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) zum Entwurf einer Mantelverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach dem Stand vom 06.01.2011 wie folgt Stellung:

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundesumweltministeriums, die Verwertung von mineralischen Stoffen im Rahmen einer Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und auf der Grundlage einer neuen Ersatzbaustoffverordnung auf eine neue, bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu stellen. Einige Regelungen verfehlen unseres Erachtens jedoch die angestrebten Ziele der Ressourcenschonung, der Rechtssicherheit und -klarheit, der Einzelfallgerechtigkeit sowie der Vereinfachung des Vollzugs. Im Einzelnen unterbreiten wir daher folgende fachlich begründeten Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschläge:

I. Zu Artikel 1: Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers:

Zu § 13 a Abs. 1 GrwV-E:

In **§ 13 a Abs. 1 Satz 2** GrwV-E ist vorgesehen, dass die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als erfüllt gelten, wenn „eine Überschreitung der Prüfwerte der Anlage 9 nicht zu erwarten ist“ und "die zu erwartenden Schadstoffmengen gering" sind. Die Ersetzung der ursprünglich vorgesehenen Grenzwerte durch Prüfwerte wird ausdrücklich begrüßt. Die bei Überschreitung des Prüfwertes vorgesehene einzelfallbezogene Prüfung ermöglicht eine angemessene Berücksichtigung aller für die Beurteilung der Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes maßgeblichen Umstände.

Der mit "und" beginnende Satz steht in Widerspruch zur Begründung und zur Funktion der Prüfwerte. Ausweislich der Begründung kann (bereits) bei Einhaltung der Prüfwerte eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Wie sich aus § 13 a Abs. 1 Satz 3 ergibt, kann dem Umstand, dass Schadstoffmengen gering sind, nur dann Bedeutung zukommen, wenn die Prüfwerte überschritten werden. Werden die Prüfwerte dagegen unterschritten, kann es sowohl nach der gesetzlichen Begründung als auch nach der Systematik der Vorschrift auf eine zusätzliche Anforderung derart, dass die zu erwartenden Schadstoffmengen gering sind, nicht mehr ankommen. Der Satzteil "und sind die zu erwartenden Schadstoffmengen gering" in § 13 a Abs. 1 Satz 2 GrwV-E ist deshalb zu streichen.

Nach **§ 13 a Abs. 1 Satz 3** GrwV-E kann bei einer Überschreitung der Prüfwerte eine Erlaubnis dennoch erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Schadstoffmengen gering sind und eine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Da bei Vorliegen dieser Voraussetzungen von atypischen Sachverhalten abgesehen ein Versagungsgrund für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegeben ist, sollte das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt werden. Darüber hinaus fehlen Kriterien, um geringe und nicht geringe Schadstoffmengen voneinander abzugrenzen. Entsprechende Kriterien sollten in § 13 a GrwV-E oder in den Anhang 2 aufgenommen werden.

Nach **§ 13 a Abs. 3** GrwV-E gelten die in Absatz 1 niedergelegten Anforderungen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes auch dann als eingehalten, wenn die gemittelten Schadstoffkonzentrationen die Prüfwerte der Anlage 9 oder die nach Abs. 2 festgelegten Werte über einen kurzen Zeitraum und über ein räumlich begrenztes Volumen einhalten. Auch aus der Begründung ist nicht ersichtlich, was unter "kurzer Zeitraum" und "räumlich begrenztes Volumen" zu verstehen ist. Hier sollte zumindest die Begründung verdeutlichen, von welchen Erkenntnissen der Verordnungsgeber die Einhaltung der Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes abhängig machen will.

Zur Anlage 9 GrwV-E:

Abweichend von Anhang 3 Nr. 1.4 BBodSchV-E wird hier ausschließlich ein Prüfwert für Chrom III vorgegeben, nicht aber für Chrom VI. Aufgrund des höheren Gefährdungspotentials von Chrom VI sollte überprüft werden, ob dies tatsächlich so gewollt ist oder ob es sich richtigerweise bei dem angegebenen Prüfwert um einen solchen für Chrom VI handelt.

II. Zu Artikel 2: Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)

Allgemeine Anmerkungen:

Der ITVA begrüßt die Absicht des Bundesumweltministeriums, die Anforderungen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken auf eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage zu stellen, um hierdurch Rechtssicherheit zu schaffen und den derzeitigen unbefriedigenden IST-Zustand unterschiedlicher länderspezifischer Regelungen abzulösen.

Wir stellen fest, dass der 2. Arbeitsentwurf der Ersatzbaustoffverordnung im Großen und Ganzen etwas klarer und eindeutiger formuliert ist. Der ITVA begrüßt auch, dass einige Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 20.12.2007 zum ersten Arbeitsentwurf umgesetzt worden sind.

Da andere vom ITVA und anderen Verbänden kritisierte Regelungen (Ableitung der neuen Materialwerte aus den Werten der Grundwasserverordnung, komplizierte Einbauweisen, Einführung eines neuen, immer noch nicht wirklich validierten Analyseverfahrens, fehlende Folgenabschätzung für die Verwertung von Bodenmaterialien) jedoch im Wesentlichen aus dem 1. Arbeitsentwurf übernommen worden sind, steht der grundsätzlich positiven Tendenz aber weiterhin die Sorge gegenüber, dass mit der vorliegenden ErsatzbaustoffV Hürden für die Verwertung mineralischer Stoffe unter anderem im Rahmen des Flächenrecyclings aufgebaut werden.

Zu § 1 ErsatzbaustoffV Anwendungsbereich:

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zwischenlagerung und Umlagerung von mineralischen Stoffen, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, nunmehr von dem Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV vollständig ausgeschlossen. Die Konsequenz des Anwendungsausschlusses ist, dass entweder eine Verwertung dieser eher unproblematischen Stoffe nicht möglich ist oder in jedem Einzelfall wasserrechtliche Erlaubnisse eingeholt werden müssten. Wenn die Anwendung der ErsatzbaustoffV für die Um- und Zwischenlagerung ausgeschlossen wird, dann können für diese Fälle die Verfahrenserleichterungen des § 3 Abs. 2 nicht gelten, wonach Einbaumaßnahmen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, wenn die Anforderungen der ErsatzbaustoffV eingehalten werden. Diese Konsequenz kann aus unserer Sicht nicht erwünscht sein. Wir schlagen daher vor, dass § 1 Abs. 2 Nr. 3 gestrichen wird. Gleichzeitig greifen wir unseren Regelungsvorschlag zum ersten Arbeitsentwurf der ErsatzbaustoffV in unserer Mail vom 21.04.2008 auf und schlagen eine ergänzende Regelung in § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 vor (siehe unten zu § 4).

In **§ 1 Abs. 3** werden die Adressaten der Verordnung genannt (Erzeuger, Verwender, Anlagenbetreiber, Träger von Baumaßnahmen), ohne dass diese näher bestimmt werden. Wir regen an, auf bestehende gesetzliche Definitionen, z.B. in § 3 Abs. 5 und 6 KrW-/AbfG, zurückzugreifen bzw. die Adressaten in § 3 näher zu definieren.

Außerdem sollte in § 1 Abs. 3 eine Nr. 4 eingeführt werden, in der der im Anhang 3 Ziff. 2 genannte „für den Einbau verantwortliche Abnehmer“ als Adressat der Verordnung genannt und definiert wird. Anhang 3 Ziff. 2 normiert umfangreiche Dokumentationspflichten, die von dem „für den Einbau verantwortlichen Abnehmer“ durchzuführen sind. Wer dies sein soll, wird in der Verordnung nicht bestimmt. Insoweit ist z.B. unklar, ob die Dokumentationspflichten von dem Bauherrn, der im Übrigen auch nicht als Adressat der Verordnung genannt wird, vom Verwender der mineralischen Baustoffe, vom Träger von Baumaßnahmen oder von dem Bauunternehmen zu erfüllen sind.

Zu § 2 ErsatzbaustoffV Begriffsbestimmungen:

In § 2 Nr. 22 wird definiert, was unter dem Begriff Bodenmaterial zu verstehen ist. Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10% fehlt aber in der Auflistung. Dieses Bodenmaterial fällt jedoch häufig und in großen Mengen beim Flächenrecycling und generell bei Baumaßnahmen in solchen Gebieten an, die siedlungsbedingt großflächig mit Schlacken, Bauschutt, Bergematerialien und anderen mineralischen Stoffen aufgefüllt worden sind. Im Ruhrgebiet und in anderen Ballungsgebieten sind in der Vergangenheit großräumig Materialien aus industriellen Nebenprodukten zur Auffüllung verwendet worden, wobei die Mächtigkeiten durchaus 5 m bis 10 m erreichen können. Häufig liegen diese Anschüttungen als Bodengemische vor und wurden vermutlich je nach Verfügbarkeit der industriellen Nebenprodukte bereits gemischt eingebaut. Die in solchen Gebieten bei Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterialien haben in der Regel einen Fremdstoffanteil deutlich > 10%.

Die LAGA M 20 enthält Regelungen für nicht aufbereiteten Bauschutt bzw. für Gemenge aus Böden mit Fremdbestandteilen > 10 %. Vergleichbare Regelungen fehlen aber im Entwurf der ErsatzbaustoffV. Demnach wäre die Verwertung dieser Materialien als Bodenmaterial (BM-0 bis BM-3) nicht oder nur aufgrund einer Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens möglich. Alternativ bliebe nur die Deponierung dieses Materials. Die Aufbereitung solcher Gemische wird in der Regel mechanisch klassifizierend durchgeführt und ist insbesondere bei Bodengemischen technisch schwierig und sehr kostenintensiv. Eine Einstufung als RC-Material in Anlehnung an die bisherigen Regelungen der LAGA ist nicht zielführend. Der ITVA empfiehlt daher, diese Materialien in der ErsatzbaustoffV dahingehend zu regeln, dass die Begrenzung auf max. 10 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile nur für Bodenmaterial der Klassifizierung BM-0 gilt, während die Bodenmaterialien BM-1 bis BM-3 einen größeren mineralischen Fremdbestandteil aufweisen dürfen, beispielsweise bis max. 50%. Entsprechende Regelungen könnten entweder in § 2 Nr. 22 oder im Anhang 2.2 bei den entsprechenden Einbautabellen getroffen werden.

Der Gesundheits- und der Umweltschutz stehen einem solchen Regelungsvorschlag nicht entgegen. Böden mit Materialwerten BM-1 bis BM-3 sind gemäß den Einbautabellen des Anhangs 2.2 weitgehend für den offenen Einbau ausgeschlossen und nur für den nicht offenen Einbau, d.h. z.B. für den Einbau unter gebundenen Deckschichten, zugelassen. Bei solchen Einbauweisen ist eine Exposition des Menschen über den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht möglich. Der Grundwasserschutz wird durch die für BM-1 bis BM-3 vorgeschriebenen Deckschichten und/oder durch Einschränkungen beim Einbau in wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebieten gewährleistet. Es ist daher aus Sicht des ITVA vertretbar, dass Bodenmaterialien mit den Materialwerten BM-1 bis BM-3 bzw. Gemische mineralische Fremdbestandteile bis zu 50% haben. Bodenmaterialien der Klassifizierung BM-1 bis BM3 sind insoweit mit industriellen Nebenprodukten wie z.B. mit Schlacken (ohne Boden) vergleichbar, für die ähnliche Einbauweisen wie für Böden BM-1 bis BM-3 gelten. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund, Bodengemische anders zu behandeln.

Zu § 4 ErsatzbaustoffV Spezielle Anforderungen:

Nach **§ 4 Abs. 1** müssen beim Einbau mineralischer Stoffe die Einbauwerte des Anhang 1 eingehalten werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Diese Vorgabe erschwert aber zum Teil das Flächenrecycling. Bei Baumaßnahmen auf Standorten, die zwar keine Altlasten darstellen, deren Untergrund gleichwohl mit Schadstoffen, z.B. durch Auffüllungsmaterialien, belastet ist, überschreiten die Stoffkonzentrationen der Aushubmaterialien häufig die Materialwerte der Anhänge 1.2 und 1.3 für Bodenmaterial. Durch die bloße Umlagerung oder Zwischenlagerung des standorteigenen Aushubmaterials auf demselben Grundstück werden in der Regel aber keine Umweltschäden hervorgerufen. Deshalb sollte für diese Fälle eine Ausnahmeregelung in die Verordnung aufgenommen werden. Wir schlagen daher folgende ergänzende Regelung in § 4 Abs. 1 oder einen neuen Absatz 3 in § 4 vor, der folgenden Wortlaut haben sollte:

„Bei der Um- oder Zwischenlagerung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Rahmen der Errichtung, des Umbaus oder der Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen sind abweichend von den Anhängen 1 und 2 höhere Materialwerte und andere Einbauweisen zulässig, sofern die mineralischen Ersatzbaustoffe am Herkunftsort verwendet werden und die Schadstoffsituation am Ort des Einbaus nicht nachteilig verändert wird.“

§ 4 Absatz 2 sollte zur besseren Verständlichkeit geteilt werden. Die Sätze 1 und 2 regeln die Zulässigkeit einer von Anhang 2.2 abweichenden Einbauweise. Diese Regelungen stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit den in den Sätzen 3 und 4 formulierten Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen in Wasserschutzgebieten. Es sollte ein neuer Absatz 2 a oder ein neuer Absatz 3 eingefügt werden.

§ 4 Absatz 4 sollte wie Absatz 2 zur besseren Verständlichkeit ebenfalls in zwei Absätze geteilt werden, da nach unserem Verständnis der Satz 1 und die Sätze 2 und 3 jeweils in sich abgeschlossene Regelungsinhalte haben.

Der ITVA begrüßt ausdrücklich die Regelungen in **§ 4 Absatz 7 und 8**, wonach die zuständige Behörde in Gebieten mit erhöhten Hintergrundgehalten im Boden und im Grundwasser im Einzelfall höhere Materialwerte zulassen kann. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Verordnungsgeber in der Begründung klarstellen, dass es nicht erforderlich ist, die betreffenden Gebiete in einem förmlichen Festsetzungsverfahren zu bestimmen. Um eine höhere Verbindlichkeit zu erhalten, sollte die Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung mit klaren Kriterien für die Antragsteller geändert werden. Ansonsten wird die Gefahr der Ungleichbehandlung bzw. überbordenden Nachweisführung auf der Seite der Antragsteller mit dem Ergebnis einer einseitigen Nachweispflicht gesehen.

Zu § 6 ErsatzbaustoffV Untersuchungs- und Dokumentationspflichten:

Die für die Güterüberwachung in **§ 6 Absätze 1 bis 4** formulierten Anforderungen an die Anerkennung von Prüfstellen, Untersuchungsstellen und Technischen Lieferbedingungen sind sehr straßenbaulastig formuliert, indem ausschließlich auf Regelwerke für den Straßenbau verwiesen wird. Diese Regelwerke entsprechen beispielsweise nicht den Erfordernissen des Flächenrecyclings. Daher sollten Öffnungsklauseln für zertifizierte Labore und Sachverständiger außerhalb des Straßenbaus formuliert werden. Der ITVA schlägt insbesondere vor, dass die Untersuchung der Einhaltung der Materialwerte auch von Laboratorien durchgeführt werden kann, die nach DIN EN ISO/IEC 17025 bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert sind.

Zu § 7 ErsatzbaustoffV Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse:

Zu **§ 7 Abs. 1** schlagen wir analog zu unserem Vorschlag für § 6 vor, dass die Probenahme nicht nur von Prüflaboratorien vorgenommen werden darf, die nach der „Verwaltungsvereinbarung“ zugelassen sind, sondern auch von Probenahmestellen, die eine Zulassung nach DIN EN ISO/IEC 17025 bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) haben.

§ 7 Abs. 3 verweist auf den Anhang 4 Nr. 1, wonach für die Untersuchung anorganischer und organischer Stoffe ausschließlich das Säuleneluat gemäß DIN 19528 zulässig ist. Für den ITVA ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verordnungsgeber alternative Elutionsverfahren wie das 2:1 Schüttel eluat gemäß DIN 19529 zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von anorganischen Stoffen und das Verfahren nach DIN 19527 zur Untersuchung des Elutionsverhaltens von organischen Stoffen ausschließt. Für die alternativen Verfahren wurde eine Reihe von Vergleichsuntersuchungen zwischen den Perkolationsverfahren und den Schüttelverfahren im Rahmen der Methodenentwicklung durch die BAM (Vergleich DIN 19528 und DIN 19529) und im Normenausschuss Wasserwesen NA 119 (DIN 19528 und DIN 19527) durchgeführt. Umfangreiche Datensätze haben die Gleichwertigkeit der

Verfahren belegt. Im Anwendungsbereich des Artikel 3 (§§ 12 ff. BBodSchV: Verfüllung von Gruben und Abgrabungen) ist das Schütteleluat gemäß DIN 19259 zugelassen. Wieso dasselbe Verfahren im Anwendungsbereich der ErsatzbaustoffV ausgeschlossen sein soll, ist nicht verständlich, zumal erste Praxiserfahrungen zeigen, dass die Herstellung von Säuleneluaten deutlich zeitaufwendiger (3 bis 3,5 Tage gegenüber 1,5 bis 2 Tage für das 2:1 Schütteleluat oder für das S4 Eluat) und damit erheblich teurer ist. Allein der erhöhte Zeitbedarf kann in der praktischen Abwicklung von Baumaßnahmen zu deutlichen Mehrkosten z.B. für Zwischentransporte und für die Anmietung von Bereitstellungs- oder Zwischenlagerflächen für die Aushubmaterialien führen. Der ITVA fordert dringend ein Umdenken und eine Zulassung der alternativen Verfahren im Vergleich zu dem technisch wesentlich aufwendigeren Perkolationsversuch. Dies wird als erster Schritt zur weiterhin dringend erforderlichen Harmonisierung oder wechselseitigen Anerkennung der Vorgaben zur Probenahme und Analytik im Abfallrecht gesehen. Nach der jetzt vorgesehenen Rechtslage wären zur Erstellung einer Deklarationsanalyse beispielsweise für Bodenaushub mit unbekannter Belastung und bei noch nicht bekanntem Verwertungsweg erforderlich, sowohl Feststoffuntersuchungen als auch Eluate nach DIN 19528 (Verwertung als Ersatzbaustoffe), nach DIN 19529 (Verwertung nach §§ 12 ff. BBodSchV) als auch nach S4 (Verwertung nach Deponierecht) erforderlich. Ggf. müssten bei einer geplanten Verwertung als Ersatzbaustoff weitere Parameter zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Güteüberwachung bestimmt werden. Deshalb fordern wir dringend eine Angleichung der Verfahren, da ansonsten ein immens steigender analytischer Kosten- und Zeitaufwand auf der Seite des Erzeugers von Ersatzbaustoffen entsteht.

Zum Anhang 1 ErsatzbaustoffV Materialwerte:

Auch 2 Jahre nach der Veröffentlichung des ersten Arbeitsentwurfs der ErsatzbaustoffV mit mannigfaltigen Untersuchungen zahlreicher Industrie- und Produktionsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Materialwerte kann nach Ansicht des ITVA immer noch nicht von einer wissenschaftlich nachvollziehbaren und in Fachkreisen allgemein akzeptierten Ableitung der Materialwerte gesprochen werden. Insbesondere bei Bodenmaterialien, die bei Bau- und Flächenrecyclingmaßnahmen in großen Mengen anfallen, ist unklar, ob die Materialwerte überhaupt eingehalten werden können, da weiterhin ein Vergleichsmaßstab für das Säulenverfahren fehlt. Laut der Begründung zum Verordnungsentwurf auf den Seiten 142 und 144 konnte mangels ausreichender Datenbasis bisher keine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Die Einführung neuer Materialwerte, die auf der Basis der umstrittenen Geringfügigkeitsschwellenwerten der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgeleitet worden sind, wird deshalb weiterhin generell als kritisch angesehen.

Aus Sicht des ITVA werden durch die Einführung der neuen Materialwerte in Verbindung mit dem Säuleneluat insbesondere für Maßnahmen des Flächenrecycling derzeit unabsehbare Hürden aufgebaut, die zu gravierenden Einschränkungen im Materialkreislauf führen können. Dies ist insofern gravierend, da Kostenrisiken bei der Wiedernutzbarmachung gebrauchter Industrie- und Gewerbeflächen zwangsläufig zu einem erhöhten Verbrauch an neuen Flächen („Grüne Wiese“) führen wird. Der ITVA empfiehlt, neue Materialwerte

rechtsverbindlich erst dann einzuführen, wenn die zur Ableitung herangezogenen Methoden und Maßstäbe wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar sind und auch für Bodenmaterialien eine nachvollziehbare Folgenabschätzung vorgelegt worden ist.

Zum Anhang 1.2 ErsatzbaustoffV Einzuhaltende Materialwerte für die Regeluntersuchung von Bodenmaterial:

Die Parameter **Cyanide und EOX** sollten aus dem Katalog der Regeluntersuchungen von Bodenmaterial herausgenommen und in den Anhang 1.3 der einzuhaltenden Materialwerte für spezifische Belastungsparameter verschoben werden. Cyanide und EOX treten in der Regel nur auf Flächen mit altlastenverdächtiger Vornutzung (z.B. Gaswerkstandorten) in erhöhten Konzentrationen auf. Eine Verschiebung in den Anhang 1.3 entspricht den spezifischen Anforderungen an altlastverdächtige Flächen.

Eine Begrenzung des **TOC** im Anhang 1.2 auf 5 Masseprozent ohne Ausnahmeregelung ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Ende 2009 bzw. Anfang 2010 haben Laboratorien und Gutachter, die dem ITVA angeschlossen sind, ca. 1.600 Bodenproben von bislang verwertungsfähigen sog. Stadtböden auf ihre TOC-Gehalte hin ausgewertet. Die Auswertung hat ergeben, dass TOC-Gehalte von > 5 Masseprozent bei ca. 9 % der Bodenproben vorkommen, ohne dass eine ökotoxikologische Relevanz feststellbar wäre. Erhöhte TOC-Gehalte können auch natürlichen (z.B. Kohlepartikel oder torfige Horizonte) oder auch anthropogenen Ursprungs sein, ohne dass der TOC auf einen hohen Humusgehalt zurückzuführen wäre. Der TOC erfasst sowohl die abbaubaren organischen Kohlenstoffverbindungen (AOC) als auch den elementaren Kohlenstoff (RC), z.B. Kohle, Grafit und Koks. Letzterer kann aus Umweltschutzgründen vernachlässigt werden. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Stellungnahmen des ITVA Fachausschusses C 6 vom 07.01.2011 und vom 26.06.2010. Aus Sicht des ITVA ist es daher nicht sachgerecht, Böden, die TOC-Gehalte von > 5 Masseprozent aufweisen, wie sie z.B. bei vielen natürlichen Materialien aber auch bei Materialien urbaner Böden häufig vorkommen, von der Verwertung auszuschließen mit der Konsequenz, dass sie deponiert werden müssten. Eine solche Praxis widerspricht dem Ziel der Ressourcenschonung. In Anhang 1.2 sollte daher eine Fußnotenregelung aufgenommen werden, wonach in Abstimmung mit der zuständigen Behörde höhere TOC-Gehalte zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass ein DOC-Gehalt von 10 mg/l im Eluat nach DIN 38414-S4/1+10 eingehalten wird und wenn die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT₄) einen Grenzwert von 1 mg/g gemäß den in der DepV verankerten Verfahren einhält. Zur Begründung verweisen wir ergänzend auf das Statement der Aktionsplattform Bodenschutz zur „Ermittlung und Bewertung von TOC-Gehalten in Bodenmaterial“ vom 03. März 2011.

Zum Anhang 2 ErsatzbaustoffV Einsatzmöglichkeiten:

Leider ist das Bundesumweltministerium bisher dem Vorschlag des ITVA aus der Stellungnahme vom Dezember 2007 nicht gefolgt, die komplizierten Einbautabellen im

Anhang 2.2 durch einige wenige typische Einbauweisen zu ersetzen. Stattdessen wird aus Sicht des ITVA die Nachvollziehbarkeit der Einbautabellen durch kryptische Eintragungen von Buchstaben und überbordende Fußnoten weiter erschwert. Des Weiteren befürchten wir, dass die Einführung von Einbautabellen in Verbindung mit neuen Materialwerten die derzeitige Praxis des Flächenrecyclings gravierend verändern bzw. verhindern wird. Nach der bisherigen Praxis ist die Einstufung des Materials in Zuordnungswerte nach LAGA M 20 oder nach der DepV das entscheidende Kriterium für die Einsatz- und Verwertungsmöglichkeiten eines Materials. Durch die Einführung von Einbauweisen muss der Erzeuger eines Ersatzbaustoffs nicht nur geeignete Baustellen für die von ihm erzeugten Ersatzbaustoffe finden, sondern es müssen dort auch noch die zulässigen Einbauweisen zur Anwendung kommen. Aus Sicht des ITVA stellt dies für den Erzeuger von Ersatzbaustoffe eine Hürde dar, die der Erzeuger nur begrenzt beeinflussen kann und die insbesondere bei Maßnahmen des Flächenrecyclings aus Zeit-, Platz- und Kostengründen dazu führen kann, dass Aushubmaterialien künftig vorrangig deponiert und nicht mehr verwertet werden.

Zu Anhang 3 Ziff. 1.1. ErsatzbaustoffV Untersuchungen beim Hersteller:

Anhang 3 Ziff. 1.1 enthält Anforderungen an Art und Turnus der Untersuchungen von Ersatzbaustoffe, die auch für mobile Anlagen gelten, die beispielsweise auch bei Maßnahmen des Flächenrecyclings eingesetzt werden. Für mobile Anlagen sind diese Anforderungen zu kompliziert und führen zu einer Benachteiligung derselben gegenüber stationären Anlagen. Insbesondere die Regelung in der Fußnote 2 der Tabelle 1, wonach bei mobilen Anlagen je Aufstellung ein ausführlicher Säulenversuch durchzuführen ist, ist nicht praxisgerecht. Zudem ist der Eignungsnachweis aufgrund des erforderlichen Zeitbedarfes (ca. 14 Tage Vorlauf für Begutachtung und Analyse) nicht in das Baugeschehen zu integrieren. Der ITVA schlägt vor, dass die Fußnote 1 mit der Maßgabe geändert wird, dass der Eignungsnachweis bei mobilen Anlagen bei einer Aufbereitung von nicht mehr als 10.000 t Material je Standort entfällt.

Zu Anhang 3 Tabelle 2 ErsatzbaustoffV:

In der Tabelle 2 werden die Parameter angegeben, die vom Pflichtigen im Rahmen des Eignungsnachweises und der erweiterten Fremdüberwachung zu untersuchen sind. Hierbei müssen auch Parameter untersucht werden, für die im Anhang 1 keine Materialwerte angegeben werden, die die Zulässigkeit des Einbaus regeln. Beispielsweise werden im Anhang 1 für Hüttensande Materialwerte für 4 Parameter (pH-Wert, el. Leitfähigkeit, Sulfat und Vanadium) angegeben, während nach Tabelle 2 des Anhangs 3 bei demselben Ersatzbaustoff 14 verschiedene Parameter (außerdem DOC, Antimon, Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Molybdän, Nickel, Vanadium und Zink) untersucht werden müssen. Es wird vermutet, dass der erweiterte Untersuchungsumfang dazu dienen soll, die statistische Auswertung/Datensammlung zu vervollständigen. Da die Datensammlung nicht die Aufgabe der Maßnahmenträger ist und diesen keine administrativen Aufgaben und Kosten aufgebürdet werden sollten, schlägt der ITVA vor, den Untersuchungsumfang der Tabelle 2 des Anhang 3 auf die beurteilungsrelevanten Parameter des Anhang 1 zu beschränken.

Zu Anhang 3 Ziff. 1.2. ErsatzbaustoffV Anforderungen an nicht aufbereitetes Bodenmaterial:

Gemäß **Tabelle 3** muss beim Erdbau im Rahmen der Fremdüberwachung täglich eine Mischprobe entnommen und analysiert werden. Dies ist im Baugewerbe keine übliche Vorgehensweise und keine der Bauleistung entsprechende Größe. Der ITVA schlägt daher vor, bei der Qualitätssicherung gemäß der Tabelle 3 besser einen volumenbezogenen Ansatz zu wählen.

Zu Anhang 3 Ziff. 2 ErsatzbaustoffV Dokumentationspflichten:

Mit den in Ziff. 2 geregelten Dokumentationspflichten soll eine lückenlose Dokumentation des Weges des mineralischen Ersatzbaustoffs vom Erzeuger bis zum Einbau gewährleistet werden. Adressat der Dokumentationspflichten ist der „für den Einbau verantwortliche Abnehmer für den angelieferten Ersatzbaustoff“. Da diese Person weder in § 2 noch im Anhang 3 Ziff. 2 definiert wird, ist unklar, wer dies sein soll: der Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen, der Anlagenbetreiber, der Bauherr, der Maßnahmenträger oder der Bauunternehmer. Der ITVA schlägt vor, den „für den Einbau verantwortliche Abnehmer“ zu definieren. Sinnvollerweise sollte der beauftragte Bauunternehmer für den Einbau verantwortlich sein.

Darüber hinaus regelt die Ziff. 2 des Anhang 3, dass die Dokumentationspflichten entweder durch die Führung eines Abfallregisters nach § 24 der Nachweisverordnung oder durch einen „Lieferschein“ geführt wird, der umfangreiche Angaben enthalten soll. Der Begriff „Lieferschein“ ist unseres Erachtens irreführend, da er unterstellt, dass dieser durch denjenigen geführt werden soll, der für die Lieferungen verantwortlich ist. Der „Lieferschein“ soll aber von dem „für den Einbau verantwortliche Abnehmer“ geführt werden. Der Nachweis sollte daher „Einbaunachweis“ heißen.

Zusätzlich zu den auf Seite 75 des Verordnungsentwurfs genannten Daten sollte im Einbaunachweis die Abfallschlüsselnummer des Ersatzbaustoffs (sofern vorhanden) angegeben werden.

Zum Anhang 4 ErsatzbaustoffV Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse:

Zu Ziff. 1. Untersuchung der Proben:

Der ITVA schlägt vor, dass Proben auch von Laboratorien untersucht werden dürfen, die über eine Zulassung nach DIN EN ISO/IEC 17025 bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) verfügen. Insoweit verweisen wir unsere Ausführungen zu § 7.

Zu Tabelle 1:

Gemäß Tabelle 1 des Anhangs 4 ist beim Parameter „aromatische Chlorkohlenwasserstoffe“ eine Überschreitung bis zu 30% zulässig. Dieser Summenparameter fehlt aber in den Anhängen 1.1 bis 1.3, die die Zulässigkeit des Einbaus der mineralischen Ersatzbaustoffe regeln. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, welche Parameter der Anhänge 1.1 bis 1.3 unter den Parameter aromatische Chlorkohlenwasserstoffe fallen.

Zu Ziff. 2. Analytische Verfahren:

Die Forderung unter Buchstabe a), dass die Bestimmungsgrenze eines ausgewählten Analysenverfahrens mindestens um den Faktor drei kleiner sein muss, als der Wert des entsprechenden Parameters, ist praxisfern und nicht bei jedem Parameter realisierbar, da die einzuhaltenden Materialwerte der Anhänge 1-1 bis 1-3 teilweise in Höhe der Nachweisgrenze der Verfahren liegen. Eine Unterschreitung um den Faktor 3 ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Forderung nach Bestimmungsgrenzen eines Analysenverfahrens sollte auf technisch realisierbare Möglichkeiten beschränkt werden.

III. Zu Artikel 3: Verordnung zur Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung:

Der ITVA begrüßt es, dass die derzeitige Regelung in § 12 BBodSchV-E sprachlich neu gefasst und übersichtlicher strukturiert (§§ 12, 12a und 12b BBodSchV-E), insbesondere Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht eingeführt werden sollen (§ 12b BBodSchV-E). Auch die Neufassung der Anhänge 1 und 2 wird vom ITVA grundsätzlich begrüßt. Die geplanten Änderungen sind teilweise jedoch nicht nachvollziehbar, nicht begründet und nicht praktikabel.

Zu Nummer 3:

Mit § 2 Nr. 2a BBodSchV-E soll der Begriff „Stand der Bodenanalytik“ im Sinne der BBodSchV-E bestimmt werden. Das wird grundsätzlich begrüßt. Soweit jedoch in Anhang 1, Absätze 3 und 4 vor Nummer 1, dieser Begriff ebenfalls, und zwar im Sinne des Anhangs 1 bestimmt werden soll, sollten diese beiden Absätze gestrichen werden. Eine doppelte Bestimmung desselben Begriffs ist überflüssig. Anhang 1 ist Bestandteil der BBodSchV-E, so dass die Bestimmung in § 2 Nr. 2a BBodSchV-E auch für den Anhang 1 gilt. Im Übrigen sind beide Bestimmungen inhaltlich nicht deckungsgleich.

Hinweis: Die in Anhang 2 festgelegten Prüfwerte (z. B. Trebutylzinn, Benzo(g,h,i)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren) liegen teilweise unterhalb der Nachweisgrenze der derzeit zur Verfügung stehenden Methoden und Verfahren, d.h. dem Stand der Bodenanalytik.

Zu Nummer 6:

Der geplanten Gleichstellung der Kriterien der Eignung von Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen in **§ 5 Abs. 1 BBodSchV-E** wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings sollte in § 5 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV-E die Wortgruppe „auf technisch und wirtschaftlich durchführbaren Verfahren beruhen, die ihre praktische Eignung zur umweltverträglichen Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe gesichert erscheinen lassen“ ersetzt werden durch „*nach dem Stand der Technik* gewährleisten, dass durch die im Boden oder in Altlasten verbleibenden Schadstoffe und deren Umwandlungsprodukte dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. *Dies schließt die Zulassung innovativer Verfahren nicht aus.*“ Durch die Einschränkung auf den Stand der Technik soll eine unverhältnismäßige Verschärfung vermieden, durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Zulassung innovativer Verfahren soll zugleich eine Behinderung des Fortschritts verhindert werden.

Zu Nummer 9:

In **§ 12 Abs. 3 BBodSchV-E** sollte es anstatt „Eluatwerte“ heißen „Prüfwerte“. Denn in Anhang 2, Tabellen 3.1.1 und 3.1.2, werden Prüfwerte für anorganische und organische Stoffe in Eluaten und Perkolaten festgelegt.

Nach § 12 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV-E ist in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. **§ 12 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV-E** sieht vor, dass die Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte von der zuständigen Behörde festgelegt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass von dieser Möglichkeit so gut wie kein Gebrauch gemacht wird. Andererseits besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis daran, in Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten eine Verlagerung von Bodenmaterial unter erleichterten Voraussetzungen vornehmen zu können. Die Ausweisung eines Gebietes erhöhter Schadstoffgehalte sollte hier eine Möglichkeit bilden, nicht jedoch notwendige Voraussetzung sein. Es wird vorgeschlagen, § 12 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV-E ersatzlos zu streichen.

Damit werden sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall auch ohne vorherige förmliche Ausweisung eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten ermöglicht. Die Befugnis der Länder, ungeachtet dessen derartige Gebiete auszuweisen, ergibt sich unabhängig hiervon bereits aus § 21 Abs. 3 BBodSchG. Damit besteht auch kein sachlicher Bedarf für eine zusätzliche Regelung für die Festlegung von Gebieten erhöhter Schadstoffgehalte in § 12 Abs. 6 BBodSchV-E.

Mit **§ 12b Abs. 2 BBodSchV-E** soll eine Genehmigungspflicht für das Auf- und Einbringen von Material in einer Mächtigkeit von mehr als 3 m Höhe eingeführt werden. Zunächst ist fraglich, ob für eine solche Regelung durch Rechtsverordnung überhaupt eine ausreichende

Ermächtigungsgrundlage gegeben ist. Diese kann sich nur in den §§ 6 Nr.1, 8 Abs. 1, 8 Abs.2 und 13 Abs.1 Satz 2 BBodSchG finden. Keine dieser Vorschriften, auf denen die BBodSchV-E beruht, enthält eine Ermächtigung des Verordnungsgebers, durch Rechtsverordnung eine generelle Genehmigungspflicht für eine bestimmte Fallgruppe einzuführen. Auch § 6 Nr.1 BBodSchG ermächtigt nur zur Regelung von Verboten oder Beschränkungen „nach Maßgabe von Merkmalen wie ...“ und ermächtigt nicht zur Einführung einer generellen Genehmigungspflicht durch Rechtsverordnung.

Nicht geregelt und daher vollkommen unklar ist das Verhältnis zu anderen Genehmigungserfordernissen und -verfahren, etwa nach den jeweiligen Landesbauordnungen oder Landesnaturschutzgesetzen, auch das Verhältnis zur behördlichen Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs.5 BBodSchG ist unklar. Es wird insoweit weder eine Konzentrationswirkung noch eine Koordinierungspflicht der unterschiedlichen Genehmigungsbehörden geregelt. Dies kann zu sich widersprechenden behördlichen Entscheidungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und damit zu Rechtsunsicherheit führen. Zudem bedeutet es einen zusätzlichen Aufwand sowohl für den Unternehmer als auch für die zuständige Behörde. Auch ist das Genehmigungsverfahren, etwa ein ggf. bestehendes Antragsverfahren, nicht geregelt. Diese Unklarheiten sollten beseitigt werden.

In **§ 12b Abs. 3** BBodSchV-E sollen die Anforderungen für Verfüllungen unterhalb und Aufbringungen außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 7 BBodSchG konkretisiert werden. Soweit in § 12b Abs. 3 **Satz 2** BBodSchV-E geregelt werden soll, dass Material, das einen TOC von maximal 6 Masseprozent einhält, verwendet werden darf, wenn es die sonstigen Anforderungen des Satzes 1 einhält und vorher nachgewiesen ist, dass der von Bakterien assimilierbare organisch gebundene Kohlenstoff (AOC) 1 Masseprozent nicht übersteigt, ist darauf hinzuweisen, dass es für den Nachweis von AOC derzeit kein normiertes Verfahren gibt. Es sollte daher zusätzlich zu dem höheren TOC-Wert vielmehr darauf abgestellt werden, dass ein DOC-Wert in Höhe von 10 mg/l im Eluat nach DIN 38414-S4/1+10 und die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstands der Originalsubstanz bestimmt als Atmungsaktivität (AT₄) in Höhe von 1 mg/g gemäß den in der DepV verankerten Verfahren eingehalten wird. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das Statement der Aktionsplattform Bodenschutz zur „Ermittlung und Bewertung von TOC-Gehalten in Bodenmaterial“ vom 03. März 2011.

Ergänzend – in Anlehnung an den geplanten § 12 Abs. 6 BBodSchV-E – sollte nach Abs. 3 folgender Absatz eingefügt werden:

„In Gebieten mit erhöhten Gehalten an organischem Kohlenstoff im Bereich unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Situation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.“

Zu Nummer 11:

In Anhang 2, Nr. 3, sollen als Prüfwerte zumindest teilweise die Prüfwerte nach Anhang 9 der GrwV-E herangezogen werden. Dieser Ansatz ist bereits wegen der unterschiedlichen Funktionen dieser Prüfwerte problematisch. Die Prüfwerte in Anhang 9 der GrwV-E dienen der Feststellung, ob eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu besorgen ist (Vorsorgegrundsatz). Die weitgehend identischen Prüfwerte in Anhang 2, Nr. 3, dienen hingegen der Feststellung, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt (Gefährdungsgrundsatz).

Diese Verlagerung der Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes in den Gefährdungsgrundsatz soll dadurch „harmonisiert“ werden, dass bei Überschreiten der Prüfwerte nach Anhang 2, Tabelle 3.1.1 oder 3.1.2, am Ort der Probenentnahme (§ 4 Abs. 2 BBodSchV-E) oder nach Anhang 2, Tabellen 3.1.2 oder 3.1.3, am Ort der Beurteilung (§ 4 Abs. 7b BBodSchV-E) nach Anhang 1, Nr. 3.3, ermittelt werden soll, inwieweit die Prüfwerte im obersten Meter des Grundwassers (Einmischzone) unterhalb derjenigen Fläche unterschritten wird, auf der Prüfwertüberschreitungen in Bodenproben festgestellt wurden („Rührkesselmodell“). Werden danach die Prüfwerte in der Einmischzone unterschritten, ist der Verdacht einer Bodenverunreinigung oder Altlast ausgeschlossen.

Da mit dem „Rührkesselmodell“ der *Verdacht* einer Bodenverunreinigung oder Altlast ausgeschlossen werden soll, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen die Überschrift in Anhang 1, Nr. 3.3, entsprechend geändert werden („Bestimmung der Stoffkonzentration in der Einmischzone unterhalb von Bodenverunreinigungs- oder Altlastenverdachtsflächen“).

Es ist fraglich, ob das „Rührkesselmodell“ praktikabel ist. Insbesondere werden die zu seiner Anwendung erforderlichen Daten nicht in der orientierenden, sondern teilweise erst in der Detailuntersuchung erhoben. Aus diesem Grunde dürfte dieses Modell auch erheblich kostenaufwendig sein.

In Anhang 2, Tabelle 3.1.1, sollen Prüfwerte für anorganische Stoffe in Eluaten und Perkolaten zur Beurteilung von Materialien differenziert nach Humusgehalten $< \text{und} \geq 1\%$ festgelegt werden. Es ist unklar, mit welchem Bestimmungsverfahren der Humusgehalt, der nicht mit TOC identisch ist, ermittelt werden soll. Es sollte daher anstatt nach dem Humusgehalt nach dem TOC differenziert werden.

Soweit in Anhang 2, Tabellen 3.1.1 und 3.1.3, lediglich für Chrom III und nicht, wie in Tabelle 1.4, für Chrom VI Prüfwerte festgelegt werden, sollte dies aufgrund des höheren Gefährdungspotentials von Chrom VI noch einmal überprüft werden.

Die in Anhang 2, Nr. 3, festgelegten Prüfwerte werden in Ballungszentren teilweise bereits derzeit überschritten, etwa PAK, und sind daher nicht praktikabel.

Insgesamt ist die teilweise vorgenommene Verschärfung der Prüfwerte in Anhang 2 fachlich überwiegend nicht nachvollziehbar.

Zu Artikel 5: Inkrafttreten

Nach Abs. 1 und 2 soll diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, mit Ausnahme des Art. 2 (ErsatzbaustoffV), der am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft treten soll. Auch wenn es sich bei Art. 1 (GrwV) und 3 (BBodSchV) um Änderungen bereits bestehender Verordnungen handelt, rechtfertigt dies keinen unterschiedlichen, erheblich kürzeren Zeitpunkt des Inkrafttretens. Art. 1 bis 3 sollte zeitgleich in Kraft treten.

Die Art. 1 bis 3 enthalten zahlreiche neue und zum Teil komplexe Regelungen, mit denen die Praxis bisher nicht vertraut ist. Eine dreimonatige Frist bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen ist nicht ausreichend, um die notwendigen Anpassungen in den Behörden und Labors, bei den Erzeugern, Besitzern und Anlagenbetreibern sowie auf den Baustellen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in Deutschland jährlich mehr als 100.000.000 t mineralische Abfälle bislang nach anderen Regelungen verwertet wurden. Die neuen Regelungen haben also eine erhebliche praktische Relevanz.

In Abs. 3 ist lediglich eine Übergangsregelung für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und Gemischen nach Art. 2 auf der Grundlage bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilter Genehmigungen oder geschlossener Verträge vorgesehen, wonach die Anforderungen dieser Verordnung nach Ablauf der Genehmigungen oder der vertraglichen Bindungen, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten sind. Hinsichtlich der Änderungen der GrwV und der BBodSchV gibt es gar keine Übergangsregelung bezüglich bereits zugelassener Gewässerbenutzungen und bodenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen. Eine angemessene Übergangsregelung ist jedoch auch insoweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich.

So ist etwa eine Übergangsregelung im Hinblick auf das geplante neue Genehmigungserfordernis nach § 12b Abs. 2 BBodSchV-E erforderlich. Denn die Pflicht zur Beantragung einer bodenschutzrechtlichen Genehmigung für eine bereits nach anderen Rechtsvorschriften zugelassene Verfüllung ist unverhältnismäßig, zumindest bedarf es einer gewissen Zeit, da ggf. seitens des Anlagenbetreibers zunächst (Antrags-)Unterlagen erstellt und diese von der zuständigen Behörde geprüft werden müssen und andererseits nach dem geplanten § 13a Nr. 6 BBodSchV-E Verfüllungen ohne vorherige Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellen können.

Die Neuregelungen, die durch Art. 1 in die GrwV, und durch Art.3 in die BBodSchV aufgenommen und durch Art.2 (ErsatzbaustoffV) eingeführt werden sollen, haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Altlastensanierung. Diese erfolgt in der Regel in enger Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutz- und Wasserbehörde auf der Grundlage einer Sanierungsanordnung oder eines öffentlich-rechtlichen Sanierungsvertrages, auf deren Bestand auch die Sanierungspflichtigen vertrauen und – gestützt auf dieses Vertrauen – unter Umständen Entscheidungen mit weitreichenden, teilweise existenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen getroffen haben. Es ist daher erforderlich, auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge oder behördlicher Anordnungen bereits begonnene oder

durchgeführte Altlastensanierungsmaßnahmen vom Anwendungsbereich der durch Art.2 und 3 eingeführten Neuregelungen auszunehmen. Wir schlagen daher folgenden Art.5 Abs.4 vor:

„(4) Art.1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf begonnene und durchgeführte Sanierungsmaßnahmen i.S.v. § 2 Abs.7 BBodSchG, wenn diesen Maßnahmen auf der Grundlage behördlicher Anordnungen oder öffentlich-rechtlicher Verträge erfolgten.“

gez.
Dr. Thomas Gerhold
Rechtsanwalt
avocado Rechtsanwälte
Vorsitzender Fachausschuss A2
(Rechtliche und finanzielle Probleme der
Altlastensanierung)

gez.
Nikolaus Steiner
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Vorsitzender Fachausschuss C6
(Umgang mit Bodenmaterial und anderen
mineralischen Stoffen)